

## VERFÜGUNG

65

### DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 21. Februar 1986

#### Rüti. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 21. Oktober 1985 erliess die Gemeindeversammlung Rüti eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Rüti erfüllt.

Mit Schreiben vom 8. August 1985 wurde der Entwurf zu den kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Planungsgruppe Zürcher Oberland (PZO) sowie der Gemeinde Rüti zur Anhörung zugestellt. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1985 erklärt sich die PZO und mit Schreiben vom 23. Dezember 1985 der Gemeinderat Rüti grundsätzlich mit der vorgesehenen Landwirtschaftszone einverstanden.

Aufgrund des Anhörungsverfahrens erbrachte der Gemeinderat Rüti für bisher der Bauzone zugeteilte, jedoch von den Grundeigentümern als Landwirtschaftszone gewünschte Grundstücke Verzichtserklärungen auf allfällige Entschädigungsansprüche. Deren Zuweisung zur Landwirtschaftszone steht somit - in Uebereinstimmung mit dem zur regierungsrätlichen Genehmigung vorgelegten Zonenplan - nichts entgegen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen im Sinne von § 36 PBG für das Gebiet der Gemeinde Rüti werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 21.2.1986 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Rüti (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 21. Februar 1986  
6010/P2/KL

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*R. Wegmann*

versandt: 17. April 1986